



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 20, Nummer 5, Peitz, den 13. April 2011

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals einschließlich der Gasträume Grieben

Seite 2

Tarif für die Benutzung des Gemeindesaals einschließlich der Gasträume Grieben

Seite 3

Bekanntmachung

über die Erstellung eines Managementplans für das FFH-gebiet „Peitzer Teiche“,
Teilgebiet „Lasszinswiesen“

Seite 3

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 3

Bekanntmachung Einwohnerversammlung Turnow-Preilack

Seite 3

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 3

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals einschließlich der Gasträume Grieben in der Gemeinde Jänschwalde

Die Gemeinde Jänschwalde erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202,207) die folgende von der Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 14.03.2011 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Jänschwalde unterhält und betreibt im Ortsteil Grieben, Dorfstraße 7, einen Gemeindesaal mit Gasträumen.
- (2) Der Gemeindesaal sowie die Gasträume stehen zur kommunalen Nutzung zur Verfügung. Sie dienen der Bildung sowie der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes von Gemeindesaal / Gasträumen Grieben.

§ 2

Benutzung des Gemeindesaals einschließlich der Gasträume

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Jänschwalde auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Das Objekt steht insbesondere der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Jänschwalde/ Ortsteil Grieben zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Sie sind darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsvorsteher des Ortsteiles Grieben der Gemeinde Jänschwalde im Auftrag des Amtsdirektors des Amtes Peitz.

§ 4

Abschluss des Nutzungsvertrages

- (1) Der Benutzer muss rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.
- (2) Er ist für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung verantwortlich.

§ 5

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Benutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 6

Zahlung des Entgeltes

Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist vom Benutzer vor der Inanspruchnahme zu entrichten.

§ 7

Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

- (1) Der Gemeindesaal sowie die Gasträume können in der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit genutzt werden.

(2) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten des Ortsbeirates Grieben zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(3) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventares und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 8

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Gemeindesaal, die Gasträume und deren Einrichtungen sind Gemeingut und von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Jänschwalde / Ortsteil Grieben vor Schaden zu bewahren.
- (2) Die Räumlichkeiten sowie das Inventar sind nach jeder Nutzung zu reinigen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (4) Die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- (5) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch den Benutzer einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (6) Der Benutzer erhält die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für den Gemeindesaal sowie die Gasträume der Gemeinde Jänschwalde / Ortsteil Grieben und ist für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Amt Peitz und dem Ortsvorsteher des Ortsteiles Grieben anzuzeigen. Ein der Gemeinde Jänschwalde durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Benutzer angelastet.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor des Amtes Peitz oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzer bzw. Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Ortsvorsteher oder von einem Mitglied des Ortsbeirates Grieben als Beauftragte des Amtsdirektors des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Gemeindesaals ausgeschlossen werden. Dieses (Haus-) Recht kann innerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer auch vom jeweiligen Nutzer des Gemeindesaals / der Gasträume wahrgenommen werden.

§ 11

Haftung

- (1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde Jänschwalde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Jänschwalde entstehen.
- (4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz und dem Ortsvorsteher des Ortsteiles Grieben zu melden.
- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Jänschwalde nicht.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 15.12.2005, außer Kraft.

Peitz, den 17.03.2011

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Tarif für die Benutzung des Gemeindsaals einschließlich der Gasträume Grieben in der Gemeinde Jänschwalde

Die Gemeinde Jänschwalde erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BVG-KVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202,207) folgenden von der Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 14.03.2011 beschlossenen „Tarif für die Benutzung des Gemeindsaals einschließlich der Gasträume Grieben in der Gemeinde Jänschwalde“:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Benutzung des Gemeindsaals sowie der Gasträume der Gemeinde Jänschwalde im OT Grieben wird ein Entgelt nach diesem Tarif erhoben.
2. Das Entgelt ist vom Benutzer bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.
3. Nach Zahlung des Entgeltes ist der Benutzer zur Nutzung berechtigt.

§ 2

Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Jänschwalde, OT Grieben: | entgeltfrei |
| 2. Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger, Vereine, Verbände, Parteien: | |
| - Nutzung Saal / Küche | 80,00 EUR/Tag |
| - Nutzung Gasträume / Küche | 80,00 EUR/Tag |
| - Nutzung Saal + Gasträume / Küche | 120,00 EUR/Tag |
| 3. übrige Nutzer (z.B. Firmen): | 200,00 EUR/Tag |

§ 3

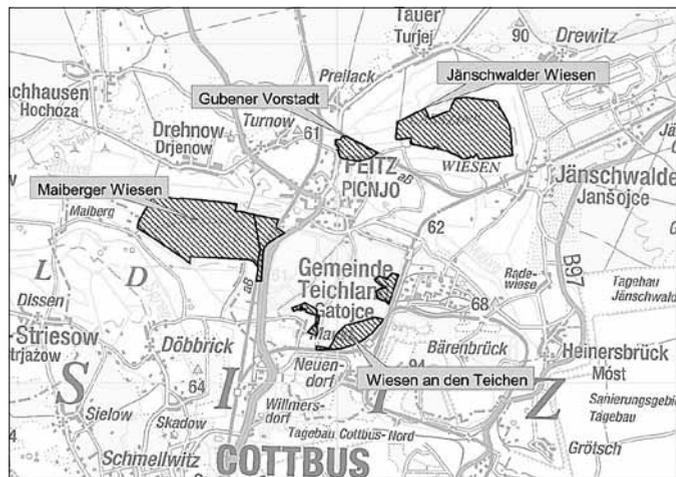
In-Kraft-Treten

Vorstehender Tarif tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für die Benutzung des Gemeindsaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 22.04.2010, außer Kraft.
Peitz, den 17.03.2011

E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -



Übersichtskarte für das FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“, Teilgebiet „Lasszinswiesen“

Als Ansprechpartner stehen in der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Herr Ulrich Schröder (Tel. 03 55/4 76 36 64, E-Mail: ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de) sowie im Büro Natur & Text GmbH Herr Dr. Arne Hinrichsen (Tel. 03 37 08/92 01 06, E-Mail: hinrichsen@nut-online.de) zur Verfügung.
Cottbus, den 15.03.2010

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de		Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Gemeinde Turnow-Preilack

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Turnow-Preilack

am Donnerstag, dem 28.04.2011

Beginn: 18:00 Uhr

in der Gaststätte „Zum Goldenen Krug“ in Turnow

- Themen**
1. Informationen zur Straßenbaumaßnahme K 7138, Kreisstraße Turnow-Drehnow
Information durch den Landkreis Spree-Neiße
 2. Informationen zur Straßenbaumaßnahme Ausbau Ortsdurchfahrt Turnow BA 1.3. (Dorfstraße) und BA 2. (Wiesenweg)
Information durch das Bauamt Peitz

Peitz, den 29.03.2011

E. Hölzner, *Amtsdirektorin*

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner der Gemeinde Turnow-Preilack recht herzlich ein.

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

**19. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer
am 10.02.2011**

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/027/2011

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt einen Grundstückstrennverkauf mit einer noch zu vermessenden Fläche von ca. 100 qm aus dem Flurstück 129, Flur 2 in der Gemarkung Schönhöhe. Der Kaufpreis richtet sich nach der derzeit gültigen Bodenrichtwertekarte des Landkreises Spree-Neiße. Die noch anfallenden Vermessungskataster- und Notarkosten sind von den Erwerbern zu tragen.

Bekanntgabe über die Erstellung eines Managementplans für das FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“, Teilgebiet „Lasszinswiesen“

Für die vom Land Brandenburg an die Europäische Kommission gemeldeten sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (Natura 2000) ist die Erarbeitung von Managementplänen vorgesehen. Zur Erarbeitung des Plans für das o. g. Gebiet hat die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg die Arbeitsgemeinschaft Natur & Text GmbH, IHC Ingenieurbüro GmbH und Schulze-Matthes GbR mit Untersuchungen beauftragt. Mitarbeiter der Büros werden dafür die entsprechenden Flächen bis voraussichtlich Juli 2011 begehen, um Arten und Lebensräume zu erfassen. Hierfür bitten wir die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis und Unterstützung. In den Managementplänen werden wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen berücksichtigt, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Eine begleitende Arbeitsgruppe aus Akteuren der Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbände, Wasser- und Bodenverbände und Landnutzer unterstützen die Planer und helfen örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Inhalte eines Natura 2000-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Erfassung/Bewertung von Arten & Lebensräumen
- Erhaltungs- & Entwicklungsziele
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung
- Zeit- und Kostenplanung
- Vorschläge zum Monitoring & zur Erfolgskontrolle

Die Planungen benennen auf lokaler Ebene konkrete Maßnahmen, um Lebensräume und Arten zu erhalten. Dabei sollen alle erforderlichen Maßnahmen so geplant werden, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen.

Verschiedene Förderprogramme der Europäischen Union und des Landes unterstützen die Umsetzung der Maßnahmen.

25. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 08.03.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/038/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, dem 2. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag „Stuhlkontor, Hauptstraße 34b“ in Heinersbrück zuzustimmen.

Beschluss: Hei/BA/039/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, dem Abwägungsprotokoll vom 21.02.2011 zum Änderungsentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stuhlkontor, Hauptstraße 34b“ in Heinersbrück zuzustimmen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beschluss: Hei/BA/040/2011

1. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Gemeindevertretung Heinersbrück die 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stuhlkontor, Hauptstraße 34 b“ in Heinersbrück bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan und der Grünordnungsplan werden gebilligt.
3. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die 1. Änderungssatzung über den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt die 1. Änderungssatzung über den Bebauungsplan in Kraft.

Beschluss: Hei/OA/037/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita Heinersbrück für das Jahr 2011: 03.06.2011; 27.12.2011 - 30.12.2011.

Beschluss: Hei/BAD/041/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde.

Der Wortlaut in § 4 Abs. 1 bleibt bestehen, der Alternativvorschlag zur Änderung wird gestrichen.

Die Ehrung verdienter Persönlichkeiten erfolgt mit der Ehrennadel und mit einem Blumenstrauß.

Beschluss: Hei/KA/042/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück lehnt den Vorschlag zur Herstellung eines Imagefilms zum Jubiläumsjahr 2011 ab.

29. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 08.03.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: 8/29/220/11

Die Gemeindevertretung beschließt die geänderte Tagesordnung.

Beschluss: Tei/BA/067/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 3 (Zimmerei Hannusch) den Auftrag für die Ausführung der Zimmerarbeiten (Los 02) beim Bauvorhaben „Errichtung eines Sanitärgebäudes am Sportplatz Neuendorf“ zu erteilen.

Beschluss: Tei/BA/066/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 3 (Firma Pöschick) den Auftrag für die Ausführung der Bauleistungen (Los 01) beim Bauvorhaben „Errichtung eines Sanitärgebäudes am Sportplatz Neuendorf“ zu erteilen.

Beschluss: Tei/BA/068/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 2 (Firma Daniel Starke) den Auftrag für die Dachdeckungs- und Dachklempnerarbeiten (Los 03) beim Bauvorhaben „Errichtung eines Sanitärgebäudes am Sportplatz Neuendorf“ zu erteilen.

Beschluss: Tei/BA/072/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 2 (Firma Pöschick) den Auftrag für die Innen- und Außenputzarbeiten (Los 8) beim Bauvorhaben „Errichtung eines Sanitärgebäudes am Sportplatz Neuendorf“ zu erteilen.

Beschluss: Tei/BA/071/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 2 (Firma Hengmith) den Auftrag für die Trockenbauarbeiten (Los 10) beim Bauvorhaben „Errichtung eines Sanitärgebäudes am Sportplatz Neuendorf“ zu erteilen.

Beschluss: Tei/BA/070/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 1 (Firma Striemann, Tief- und Straßenbau) den Auftrag für den Abwasseranschluss zum Schacht auf dem Bauhofgelände (Los 17) beim Bauvorhaben „Errichtung eines Sanitärgebäudes am Sportplatz Neuendorf“ zu erteilen.

Beschluss: Tei/BA/065/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Ausbau der Verbindungsstraße L 474 - OT Bärenbrück, BA 1 an den Bieter Nr. 3 (Firma ASG).

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, die zusätzlich erforderlichen Mittel für den Ausbau der Verbindungsstraße in Höhe von 37.000 Euro aus der Rücklage zu regulieren und im Nachtragshaushalt bereitzustellen.

Beschluss: Tei/BAD/061/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Bowlinganlage der Gemeinde Teichland und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bowlinganlage der Gemeinde Teichland, da die Bowlinganlage nicht mehr durch die Gemeinde selbst betrieben wird.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/064/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Beauftragung von Honorarleistungen zur Erstellung der Planung „Seeachse Teichland“ LPh 2 bis 4 nach HOAI 2009 an das Landschaftsarchitekturbüro Atelier Loidl.

Beschluss: Tei/BA/073/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung 3.1 des Bebauungsplanes „Muskauer Straße - Peitzer Straße, 2. Änderung“ für die Errichtung des geplanten Wohnhauses auf den Flurstücken 170/26, 170/27 und 170/28 der Flur 2, Gemarkung Neuendorf, das Einvernehmen zu erteilen. Die Dachneigung des Walmdaches des geplanten Wohnhauses kann damit 20° betragen.

17. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 14.03.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/067/2011

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz (Planungsstand 02/2011) einschließlich Textteil und Begründung wird von der Gemeindevertretung Jänschwalde in der vorliegenden Form gebilligt.

Der Entwurf des Planes einschließlich Textteil und Begründung wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt und um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Beschluss: Jae/BA/066/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den städtebaulichen Vertrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Jänschwalde „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“.

Beschluss: Jae/BA/064/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483.

Beschluss: Jae/BA/065/2011

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483 (Planungsstand 02/2011) einschließlich Textteil und Begründung wird von der Gemeindevertretung Jänschwalde in der vorliegenden Form gebilligt.

Der Entwurf des Planes einschließlich Textteil und Begründung wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt und um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Beschluss: Jae/KÄ/074/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Satzung über die Benutzung des Gemeindesaals einschließlich der Gasträume Grieben in der Gemeinde Jänschwalde.

Beschluss: Jae/KÄ/075/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Tarif für die Benutzung des Gemeindesaals einschließlich der Gasträume Grieben in der Gemeinde Jänschwalde.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, 19.04.2011, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 04.05.2011